

Am Ausgang des vierten oder am Eingang des fünften Jahrhunderts sah sich der Praefectus praetorio Galliens, welcher in Trier seinen Sitz hatte, bei der drohenden Haltung der Germanenstämme genöthigt, in grösserer Ferne von der gefährdeten Rheingrenze sein Hoflager aufzuschlagen: er liess sich in Arles nieder und erhob damit die Stadt zum Hauptort des ganzen gallischen Landes¹. Diese Massregel brachte nach kirchenrechtlicher Satzung² den Bischof der neuen Hauptstadt in Gegensatz zu dem bisherigen Metropolit der Provinz Vienne; sie konnte aber weiterhin dem Bischof von Arles auch Ansprüche kirchlicher Hoheit über das ganze Gallien eingeben³. Dass der so merkwürdig begünstigte Bischof unverzüglich seines Vortheils sich bewusst wurde, beweist die im Jahre 401 in Turin abgehaltene Synode: ihre Acten lehren, dass der Bischof von Arles sofort die Metropolitangewalt in der Provinz sich beimass, dass die um einen Schiedsspruch angegangene Synode aber nicht wagte, zwischen dem nicht anzufechtenden alten Metropolit, dem Bischof von Vienne, und dem nach unverwerflicher canonischer Bestimmung neu hervortretenden Metropolit, dem Bischof von Arles, zu entscheiden, sondern

1) Alle Belege, dass schon vor dieser Zeit ein gallischer Bischof sich eines Vorrangs vor seinen Amtsbrüdern erfreut hätte, sind nicht stichhaltig; so weist Loening I, 367 Anm. 2 eine Stelle der Kirchengeschichte des Eusebius zurück (V, 23: Migne, Patrol. graec. XX, 494), in welcher gedacht wird 'ecclesiarum Galliae . . . , quibus praeerat Irenaeus' (von Lyon), und die Schlussfolgerung aus dem Briefe Cyprians von Karthago an den römischen Bischof (Mansi I, 895), worin erwähnt wird, dass der Bischof Faustinus von Lyon und die übrigen gallischen Bischöfe sich nach Rom gewendet haben, um die Absetzung des dem Novatianismus verfallenen Marcian von Arles zu erlangen — die Schlussfolgerung, als sei dieser Bischof den gallischen Amtsgenossen zu mächtig gewesen, um von ihnen allein abgesetzt zu werden. Ebenso wenig ergibt die Nachricht etwas, dass Constantin drei gallische Bischöfe, den Maternus von Köln, Reticius von Autun und Marinus von Arles, zu Richtern in der Donatistischen Streitigkeit bestellt habe (v. Hefele, Conciliengesch. I², 199), oder der Umstand, dass Marinus von Arles die erste Arler Synode des Jahres 314 geleitet habe (ebenda S. 202); denn abgesehen davon, dass der Vorsitz keineswegs sicher ist — zwar in der Aufschrift des an Silvester gerichteten Synodalschreibens eröffnet der Name des Marinus die Reihe der Absendernamen (Mansi II, 469), aber nicht bei den Unterschriften (ibidem p. 476) —, muss nicht nothwendig dieser im vierten Jahrhundert nur einmal zu beweisende Vorsitz auf einen Vorrang des Bisthums Arles zurückgeführt werden. 2) Vgl. S. 235 Anm. 1. 3) Eine Analogie zu dem Arler Primat bildet der des Bischofs von Thessalonich (vgl. Hinschius I, 583—588); seine Entstehung schildert Justinian (Nov. XI) folgendermassen: 'Postea autem Attilanis temporibus, eiusdem locis devastatis, Apennius praefectus praetorio de Sirmitana civitate in Thessalonicam profugus venerat: tunc ipsam praefecturam et sacerdotalis honor secutus est, et Thessalonicensis episcopus non sua auctoritate, sed sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam'.